

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Maik Penn (CDU)**

vom 25. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Mai 2020)

zum Thema:

(Inklusive) Ausbildung in Berlin III – Privatwirtschaft

und **Antwort** vom 10. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Jun. 2020)

Herrn Abgeordneten Maik Penn (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23575

vom 25.05.2020

über

(Inklusive) Ausbildung in Berlin III – Privatwirtschaft

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Ausbildungsplätze in Berliner Unternehmen gab es jährlich seit 2011 in welchen Ausbildungsberufen?

Zu 1.: Gemäß der beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg geführten Berufsbildungsstatistik wurden in Berlin bei den zuständigen Stellen für Berufsbildung für Ausbildungsberufe nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) in Berlin insgesamt neue Ausbildungsverträge abgeschlossen:

Jahr	Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge
2011	17.923
2012	17.852
2013	16.174
2014	15.919
2015	15.856
2016	15.728
2017	15.470
2018	15.824

Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

2. Wie viele Ausbildungsplätze zu 1. waren bzw. sind auch für Menschen mit Behinderungen geeignet?

Zu 2.: Grundsätzlich kommen alle betrieblichen, außerbetrieblichen und schulischen Berufsausbildungen auch für Menschen mit Behinderung in Betracht. Entsprechend der UN Behindertenrechtskonvention ist u. a. das Ziel einer inklusiven Arbeitswelt, allen Menschen die Teilhabe an Ausbildung und Beschäftigung zu ermöglichen. Das bedeutet auch, es Jugendlichen mit und ohne Behinderung zu ermöglichen, eine betriebliche Ausbildung zu absolvieren. Die notwendige Unterstützung für Betriebe für eine inklusive Ausbildung bieten die Agenturen für Arbeit, Integrationsämter, Integrationsfachdienste und Bildungseinrichtungen wie Bildungswerke der Wirtschaft oder Berufsbildungswerke. Die individuellen Voraussetzungen, die die Jugendlichen mitbringen, sind ausschlaggebend dafür, auf welchem Weg die Ausbildung durchgeführt werden kann.

Unterschieden wird nach

- Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen
- Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen unter Anwendung des Nachteilsausgleichs (zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung, Dauer von Prüfungszeiten, Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter, wie Gebärdendolmetscherinnen/Gebärdendolmetscher für hörbehinderte Menschen)
- Ausbildung in Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen, die sog. Fachpraktikerausbildung. Wenn wegen der Art und Schwere einer Behinderung (noch) keine Ausbildung in einem der anerkannten Ausbildungsberufe möglich scheint, können die zuständigen Stellen spezielle Ausbildungsregelungen erlassen. Diese Fachpraktiker-Regelungen nach § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. § 42 m Handwerksordnung (HWO) lehnen sich an die Inhalte der anerkannten Ausbildungsberufe an, sind aber vor allem in den theoretischen Anforderungen reduziert.

3. In welchem Umfang und mit welcher Entwicklung werden nach Bewertung des Senats Berliner Unternehmen den Bedarfen hinsichtlich der Zurverfügungstellung von (inklusive) Ausbildungsplätzen gerecht?

Zu 3.: Seit Jahren reicht das Angebot an betrieblichen Ausbildungsplätzen generell nicht aus, um die Nachfrage zu decken. Die Ausbildungsquote der Berliner Unternehmen ist in den letzten Jahren stetig gesunken. Das bedeutet, dass Matchingprobleme den Berliner Ausbildungsmarkt bestimmen und viele Jugendliche unversorgt bleiben, während gleichzeitig betriebliche Ausbildungsplätze unbesetzt bleiben, weil die Unternehmen nicht die für sie passenden Auszubildenden gefunden haben. Vor dem Hintergrund der beschriebenen Problematik wurde bei der Sonderkommission „Ausbildungsplatzsituation und Fachkräfteentwicklung“ beim Regierenden Bürgermeister die Berliner Vereinbarung 2015-2020 beschlossen, welche sich stark an der Allianz für Aus- und Weiterbildung auf Bundesebene orientiert. Die Wirtschafts- und Sozialpartner haben im Rahmen der Berliner Vereinbarung u. a. festgelegt, dass mehr betriebliche Ausbildungsplätze gewonnen und besetzt werden sollen.

Es liegt keine Statistik dazu vor, wie viele Auszubildende in Berliner Betrieben eine Behinderung haben, dies ist nicht Teil der Berufsbildungsstatistik. Aus Forschung und Praxis ist allerdings bekannt, dass Menschen mit Behinderungen bei der Suche nach

einem Ausbildungsplatz benachteiligt und entsprechend bei der regulären beruflichen Ausbildung unterrepräsentiert sind.

„Behinderung“ nach in der durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) reformierten Definition (§ 2 Abs. 1 SGB IX) geht weit über die Zuschreibung des statistisch erfassbaren Merkmals „Schwerbehinderung“ hinaus. Als schwerbehinderte Menschen gelten nach § 2 Abs. 2 SGB IX Personen, denen von den Versorgungsämtern ein Grad der Behinderung von 50 oder mehr zuerkannt worden ist. In den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit (BA) gilt als schwerbehindert, wer einen Grad der Behinderung von 50 und mehr hat oder von der BA einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt wurde. Behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30 sollen nach § 2 Abs. 3 SGB IX schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können.

Besonders schwierig gestaltet sich die Suche nach einem Ausbildungsplatz für Jugendliche mit Berufsbildungsreife oder ohne Schulabschluss. Aber auch Jugendliche mit Behinderungen sind bei der Suche z. T. stark benachteiligt, wobei auch hier die konkrete Art und die Schwere der Behinderung eine Rolle spielen. Die Mehrheit der Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf beispielsweise weist Beeinträchtigungen im Bereich Lernen, emotionale Entwicklung und Sprache auf, ohne dass eine Anerkennung eines Grad der Behinderung erfolgt. Hier kumulieren die Benachteiligungen, diese Gruppe hat daher besonders geringe Aussichten auf einen Ausbildungsplatz.

Die Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen wird über das SGB III gefördert, um die Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder zu sichern, soweit Art oder Schwere der Behinderung dies erfordern. Die Leistungen richten sich an Menschen mit Behinderung im Sinne des § 19 SGB III, deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen, einschließlich lernbehinderter Menschen. Maßstab der Förderung ist die Bewertung und Beurteilung des individuellen Förderbedarfs der Person, unabhängig von einem anerkannten Grad der Behinderung. § 117 Abs. 1 Satz 2 SGB III ermöglicht auch Aus- und Weiterbildungen in Berufen nach dem BBiG bzw. der HWO in Berufsbildungswerken, Berufsförderungswerken und vergleichbaren Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, wenn die Teilnahme an diesen Maßnahmen wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung eines Rehabilitationserfolges notwendig ist.

4. Mit welchen gesetzlichen Vorgaben, finanziellen Mitteln, Instrumenten und Programmen unterstützen zu

3. hierbei jeweils der Bund und das Land Berlin?

Zu 4.: Mit den „Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Berufsausbildung im Land Berlin“ (Richtlinienförderung) unterstützt Berlin seit mehr als 20 Jahren Berliner Betriebe bei der Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze. Förderberechtigt sind Betriebe, die im Rahmen der Verbundausbildung ausbilden oder mit Jugendlichen aus bestimmten Zielgruppen Ausbildungsverträge abschließen. Im Rahmen der Richtlinienförderung wird darüber beispielsweise auch die betriebliche Ausbildung eines Auszubildenden mit schlechten schulischen Voraussetzungen und (gemeinsam mit dem Bund) die „Überbetriebliche

Lehrlingsunterweisung“ (ÜLU) finanziell unterstützt. Darüber hinaus besteht im Rahmen der Richtlinienförderung die Möglichkeit, Modell- und Pilotprojekte zu fördern, die der Verbesserung der Ausbildungsqualität dienen. Einen Fördertatbestand für inklusive Ausbildungsplätze gibt es im Rahmen der Richtlinienförderung nicht.

Um Menschen mit Behinderungen mit ihren individuellen Leistungen und Fähigkeiten in den Arbeitsmarkt gut integrieren zu können, sind inklusive Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen notwendig. In Kapitel 10 SGB IX sind die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in §§ 49 ff. wie u. a. das Budget für Ausbildung (§ 61 a) definiert. Nach § 50 SGB IX können die Rehabilitationsträger (definiert in § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 5) wie die Bundesagentur für Arbeit Leistungen an Arbeitgeber in Form von Ausbildungszuschüssen zur betrieblichen Ausführung von Bildungsleistungen, Eingliederungszuschüssen, Zuschüssen für Arbeitshilfen im Betrieb und durch teilweise oder volle Kostenerstattung für eine befristete Probebeschäftigung gewähren. Auch das Integrationsamt unterstützt u. a. bei der Ausstattung behindertengerechter Arbeitsplätze oder der Einrichtung neuer Ausbildungsplätze und übernimmt in bestimmten Fällen Ausbildungsgebühren oder andere Kosten für die Berufsausbildung. Die Bundesagentur für Arbeit fördert nach Prüfung und Beratung bei Vorliegen der individuellen Förderaussetzungen die Reha-Ausbildung sowie erforderlichenfalls auch die Berufsvorbereitung oder Arbeitserprobung nach § 117 SGB III.

Insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen ist aufgrund der demografischen Entwicklung die Fachkräftesicherung zu einer beschäftigungspolitischen Herausforderung geworden. Das Erwerbspotenzial von Menschen mit Behinderung darf im Rahmen einer demografiefesten Personalpolitik nicht aus dem Blick geraten. Deswegen bietet das Land Berlin im Rahmen der Ausbildungsförderung auch Unterstützung für inklusive Berufsorientierung und Ausbildung an. Im Rahmen des gemeinsamen Aktionsprogramms mit der Handwerkskammer Berlin finanziert der Senat eine Inklusionsberatungsstelle, deren Aufgabe es ist, Berliner Betriebe über Möglichkeiten der inklusiven Ausbildung und über Unterstützungsinstrumente zu informieren und bei der Antragsstellung zu begleiten.

5. In welchem Umfang mussten Berliner Unternehmen seit 2011 die sogenannte Schwerbehindertenausgleichsabgabe entrichten?

Zu 5.: Das Integrationsamt trennt bei der Erhebung der Ausgleichsabgabe nach Einnahmen aus dem öffentlichen Dienst, und nach den Einnahmen aus der Privatwirtschaft. In dieser Summe sind auch die Einnahmen der landeseigenen Betrieben enthalten.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Einnahmen an Ausgleichsabgabe aus der Privatwirtschaft dargestellt:

Erhebungsjahr	Ausgleichsabgabe
2011	22.086.100,37 €
2012	25.989.482,72 €
2013	27.165.096,15 €
2014	28.598.840,88 €
2015	30.260.724,49 €
2016	35.278.192,13 €
2017	38.276.169,46 €
2018	41.630.353,77 €
*2019	32.501.413,77 €

**Die Bearbeitung des Erhebungsjahres 2019 ist seitens des Integrationsamtes bzw. der Bundesagentur für Arbeit noch nicht abgeschlossen; auch für das Erhebungsjahr 2018 sind gemäß § 160 Abs. 4 SGB IX noch Korrekturen der Anzeigen möglich*

6. Wer verfügt über entsprechende Berichte zum Ausbildungsmarkt und wo sind diese öffentlich einsehbar? Zu welchen Schlussfolgerungen, konkreten Fördermaßnahmen und Bundesratsinitiativen führte die Betrachtung seitens des Landes Berlins gegenüber den Berliner Unternehmen seit Beginn dieser Legislaturperiode in 2016?

Zu 6.: Die Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht regelmäßig Berichte zum Berliner Ausbildungsstellenmarkt, in denen u. a. das Angebot von und die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen dokumentiert werden. Abrufbar sind diese unter: <https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Ausbildungsstellenmarkt/zu-den-Daten/zu-den-Daten-Nav.html>.

Ergänzend führt das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg eine Reihe von Berufsbildungsstatistiken. Abrufbar sind diese unter: <https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/datenbank/bildung.asp>.

Die der Richtlinienförderung zugrundeliegenden „Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Berufsausbildung im Land Berlin“ werden regelmäßig an die aktuellen wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten angepasst. So wurden in dieser Legislaturperiode beispielsweise Geflüchtete als neue Zielgruppe aufgenommen.

Um die Inklusions- und Integrationskompetenzen als Erfordernis für Ausbilderinnen und Ausbilder im Berufsbildungsgesetz zu verankern und damit eine bessere Grundlage zur betrieblichen Förderung von Auszubildenden mit Migrationshintergrund und Auszubildenden mit einer Behinderung zu schaffen, hat das Land Berlin im Rahmen der Novellierung des BBiG im Jahr 2019 einen entsprechenden Bundesratsantrag eingebracht. Die Bundesregierung lehnte diesen Antrag mit der Begründung ab, dass die Ausbildereignungsverordnung (AEVO) besser für eine solche Regelung geeignet wäre. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) beabsichtigt, die AEVO zu überprüfen. Dabei sollen die genannten Themen Inklusion und Integration berücksichtigt werden.

7. Wie viele Ausbilder gab es seit 2011 für welche Ausbildungsberufe jeweils insgesamt bei den Berliner Unternehmen?

Zu 7.: Die Zahl der Ausbilder/innen wird zwar statistisch erfasst, jedoch nicht die Berufe, in denen diese tätig sind. Differenziert werden kann nach Ausbildungsbereich der Ausbildungsbetriebe:

Anzahl der Ausbilderinnen und Ausbilder nach Ausbildungsbereich in Berlin in den Jahren 2011-2018:

	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011
Industrie und Handel	7.870	7.550	7.588	7.686	7.794	7.947	8.040	8.155
Handwerk	4.139	3.455	3.533	3.742	3.852	4.386	4.089	6.203
Landwirtschaft	200	267	267	263	241	245	251	248
Öffentlicher Dienst	162	635	621	617	619	786	881	806
Freie Berufe	3.874	3.850	3.906	4.044	3.898	4.167	4.221	4.119
Hauswirtschaft	49	48	45	43	45	33	14	57

Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

8. Wie viele zu 7. speziell geschulte Ausbilder für inklusive Ausbildungsplätze gab es?

9. Welche Voraussetzungen müssen Ausbilder im Bereich der Privatwirtschaft erfüllen? Welche staatlichen und verbandlichen Vorgaben und Unterstützung gibt es hinsichtlich Auswahl, Qualifikation und Fortbildung? Welche besondere Beschulung erfahren Ausbilder von Auszubildenden mit Behinderungen?

Zu 8. und 9.: Die Voraussetzungen für Ausbilderinnen und Ausbilder in anerkannten Ausbildungsberufen sind im BBiG bzw. in der HWO festgelegt.

Nach BBiG müssen die betreffenden Personen über einen entsprechenden Berufsabschluss verfügen und eine angemessene Zeit in diesem Beruf tätig gewesen sein. Wenn der Berufsabschluss nicht vorliegt, kann im Einzelfall die Zuerkennung der fachlichen Eignung auf Antrag erfolgen. Des Weiteren muss anhand einer Prüfung nach der Ausbildereignungs-Verordnung die berufs- und arbeitspädagogische Eignung nachgewiesen werden. Eine persönliche Eignung liegt dann nicht vor, wenn die betreffende Person Jugendliche nicht beschäftigen darf oder gegen das BBiG bzw. die auf seiner Grundlage erlassenen Bestimmungen verstoßen hat.

Nach HWO muss die Meisterprüfung oder eine Prüfung nach Ausbildereignungsverordnung absolviert werden. Die Inhalte der Ausbildereignungsverordnung entsprechen im wesentlichen Teil IV der Meisterprüfung.

Diese Regelungen gelten nicht für die Ausbildung im Bereich der freien Berufe.

Nach der Rahmenregelung des BIBB-Hauptausschusses für die Ausbildung von Menschen mit Behinderungen gemäß § 66 BBiG bzw. § 42 m HwO haben Ausbilderinnen und Ausbilder eine zusätzliche behindertenspezifische Qualifikation in acht Kompetenzfeldern nachzuweisen.

Dementsprechend wurde die „Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation für Ausbilder und Ausbilderinnen“ (ReZA) 2012 als Empfehlung vom Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) beschlossen. Das Ziel der ReZA ist eine deutliche Steigerung der Ausbildungsqualität für Menschen mit Behinderungen in Fachpraktikerberufen. In der Praxis hat sich allerdings gezeigt, dass die Vorgaben der ReZA-Empfehlung des BIBB bei Betrieben und Kammern auf Probleme stoßen. Insbesondere die vorgeschriebene ReZA-Ausbildungszeit von 320 Stunden (dies

entspricht 8 Wochen Vollzeitunterricht) stellt im Hinblick auf die Möglichkeiten kleiner Betriebe eine große Hürde dar, die die Bereitschaft, Menschen mit Behinderung eine betriebliche Ausbildung anzubieten, erheblich einschränkt. Aus diesem Grund hat das Land Berlin einen Antrag der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) 2018 unterstützt, mit dem die Bundesregierung gebeten wurde zu prüfen, ob und in welchem Maß eine Reduzierung oder Abschaffung der zeitlichen Vorgaben zur ReZA sinnvoll sein könnte. Seitens des Bundes wurde jedoch kein Änderungsbedarf festgestellt.

Eine statistische Erfassung aller Ausbilder/innen mit einer Rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation liegt nicht vor.

10. Welche Fördermöglichkeiten zur Unterstützung von Ausbildungsplätzen standen den Berliner Unternehmen seit 2011 zur Verfügung, wie viel von diesen Mitteln wurden jährlich abgerufen?

Zu 10.: Siehe Antwort zu 4.

Die Höhe der abgeflossenen Mittel schwankt mit der Anzahl der Antragstellungen und der Menge der durchgeführten ÜLU-Kurse. Die Mittel für die Richtlinienförderung sind in Kapitel 1140 (früher 0940), Titel 683 33 Ukt. 201 etatisiert.

Folgende Ist-Ausgaben lassen sich seit 2014 nachweisen:

2014: 4.009.426,64 €
2015: 4.668.027,98 €
2016: 4.827.669,44 €
2017: 5.321.820,97 €
2018: 5.367.891,27 €
2019: 5.853.966,95 €

11. Wie werden die potentiellen Ausbildungsbetriebe und Auszubildenden über Fördermöglichkeiten zu welchem Zeitpunkt und durch wen informiert?

Zu 11.: Antragsberechtigt für Zuschüsse nach der Richtlinienförderung sind ausschließlich Betriebe. Aufgrund der langjährigen Existenz dieses Förderinstruments sind die Fördermöglichkeiten bei vielen Betrieben bekannt. Darüber informieren z. B. auch die Kammern in ihren Veröffentlichungsorganen. Seit 2014 kommt hierbei darüber hinaus der vom Land Berlin finanzierten „Verbundberatung“ eine herausragende Rolle bei der Beratung von Betrieben zu. Dabei nutzt die Verbundberatung nicht nur Veranstaltungen wie z. B. Messen u. ä. sondern geht auch direkt auf Betriebe zu und besucht diese vor Ort. Bei Bedarf erfolgen diese Besuche auch mehrfach.

Die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung fördert seit dem 01.11.2019 das Projekt "Inklusionsberatung", das durch die Handwerkskammer Berlin umgesetzt wird. Ziel ist es, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen durch Ausbildung und/oder Beschäftigung als Fachkraft im 1. Arbeitsmarkt zu unterstützen und die Anzahl der Menschen mit Behinderungen in Ausbildung oder Beschäftigung im Berliner Handwerk zu erhöhen. Mit der Beratung sollen insbesondere

a) KMU Betriebe des Berliner Handwerks für die Beschäftigung oder Ausbildung von Menschen mit Behinderungen gewonnen und beim Einstellungsverfahren unterstützt werden.

- b) Menschen mit Behinderungen für eine Ausbildung oder Beschäftigung in einem Berliner Handwerksbetrieb gewonnen werden und bei der Suche und Einstellung nach einem Ausbildungs- oder Arbeitsplatz unterstützt werden.
- c) Bestehende Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisse in Berliner Handwerksunternehmen mit beeinträchtigten Arbeitnehmer/innen gesichert und stabilisiert werden.
- d) Arbeit und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im Berliner Handwerk in der Öffentlichkeit positiv beworben werden.

12. Wie viele Anträge seitens der potentiellen Ausbildungsbetriebe und Auszubildenden von Berliner Unternehmen wurden jährlich mit welchen wesentlichen Begründungen seit 2011 abgelehnt?

Zu 12.: Die im Rahmen der Richtlinienförderung abgelehnten Anträge werden nicht statistisch nach Ablehnungsgründen erfasst. In der Regel erfolgen Ablehnungen, weil die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt sind, nicht ausreichend bei der Antragstellung mitgewirkt wird oder die Antragsfristen versäumt werden.

Die nachfolgende Übersicht listet Bewilligungen und Ablehnungen für die Förderung beantragter Plätze auf:

Jahr	Abgelehnte Plätze	Bewilligte Plätze
2011	158	2109
2012	65	1801
2013	149	1758
2014	107	1583
2015	93	1598
2016	180	1613
2017	126	1680
2018	104	1645
2019	93	1798
Summe	1075	15.585

13. Welche Erkenntnisse hat der Senat zum Umfang und wie wird gefördert, dass Menschen mit Behinderungen nach Abschluss der Ausbildung auch in ein weiteres Beschäftigungsverhältnis im Ausbildungsbetrieb übernommen werden?

Zu 13.: Da das Merkmal Behinderung nicht Teil der Berufsbildungsstatistik ist, gibt es auch keine Übernahmequote von Auszubildenden mit Behinderungen.

14. Mit welchen Maßnahmen stärkt der Senat grundsätzlich und in Zeiten der Corona-Pandemie besonders, bestehende und zeitnah notwendige (inklusive) Ausbildungsplätze?

Zu 14.: Angesichts der Herausforderungen in der Corona-Pandemie haben das Land Berlin, die Gewerkschaften, die Kammern, die Unternehmensverbände und die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit eine gemeinsame Erklärung zur Sicherung der Beruflichen Bildung veröffentlicht. Ziel der Initiative ist es, bestehende Ausbildungsverhältnisse zu sichern, Ausbildungen fortzusetzen und zu einem erfolgreichen Abschluss führen und das bestehende Ausbildungsangebot für das

neue Ausbildungsjahr aufrechtzuerhalten. Geplant sind unter anderem die Erarbeitung von Hilfestellungen für angehende Auszubildende und Betriebe um finanziellen Risiken einer Ausbildung abzumildern, stärkere Nutzung der Verbundausbildung, Entwicklung neuer Beratungs- und Vermittlungsstrukturen etc.

Für detailliertere Informationen siehe „Gemeinsame Erklärung zur Sicherung der Beruflichen Bildung im Land Berlin“ unter:

<https://www.berlin.de/sen/ias/aktuelles/artikel.710659.php>.

Darüber hinaus werden aktuell Möglichkeiten diskutiert, wie Betriebe motiviert werden können, auch in der durch die Corona-Pandemie verursachte besonderen wirtschaftlichen Situation Jugendlichen mit Behinderung einen Ausbildungsplatz anzubieten.

Berlin, den 10. Juni 2020

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales